

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 965.065.470 EUR
davon außerordentliche Erträge
gem. § 4 (5) S. 1 NKF-CIG NRW
zur Isolierung der COVID-19-Pandemie
bedingten Haushaltsbelastung 61.509.850 EUR

dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf 964.127.600 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 875.853.620 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 905.057.680 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 71.069.610 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 141.394.030 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 75.058.220 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 28.827.820 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditemächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

77.595.420 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf die SBO
Servicebetriebe Oberhausen

5.771.000 EUR.

§3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

46.824.720 EUR

festgesetzt.

§4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
 - 1.1) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.
 - 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 670 v.H.
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 580 v.H.

§7

Haushaltssicherungskonzept

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§8

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 117 bis 127

**§9
Über- und außerplanmäßige
Aufwendungen/Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

**§10
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der
Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 200.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 25.05.2022 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022 ff. wird in der Zeit vom 01.07.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 auf der Homepage der Stadt Oberhausen veröffentlicht sowie im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10 und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 01.06.2022

Schranz
Oberbürgermeister

**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks
des unabhängigen Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des



Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der

Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und

im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während der Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Oberhausen, 2. März 2022

Dr. Schulte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schulte
Wirtschaftsprüfer

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Bestätigungsvermerk sowie der Lagebericht werden hiermit bekannt gemacht.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird in der vorgelegten Form festgestellt und genehmigt.

2. Der Bilanzgewinn für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 4.535.982,56 € wird in Höhe von 5.982,56 € auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der verbleibende Bilanzgewinn von 4.530.000,00 € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten zum 01.07.2022 in Höhe von 2.530.000,00 € und zum 01.12.2022 in Höhe von 2.000.000,00 €, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.

4. Der Geschäftsführung und den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Zentraler Betriebshof, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen,

an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 9:00 - 15:00 Uhr, Zimmer 2.26, zur Einsichtnahme aus:

Montag, 22.08.2022
Dienstag, 23.08.2022
Mittwoch, 24.08.2022
Donnerstag, 25.08.2022
Montag, 29.08.2022

Oberhausen, 01.06.2022

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Karsten Woidtke

Andreas Kußel

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 758 - Leutweinstraße/Michalidesstraße -

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und über die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 05.04.2022 umrandete und in der Begründung zum Beschluss beschriebene Gebiet beschlossen.

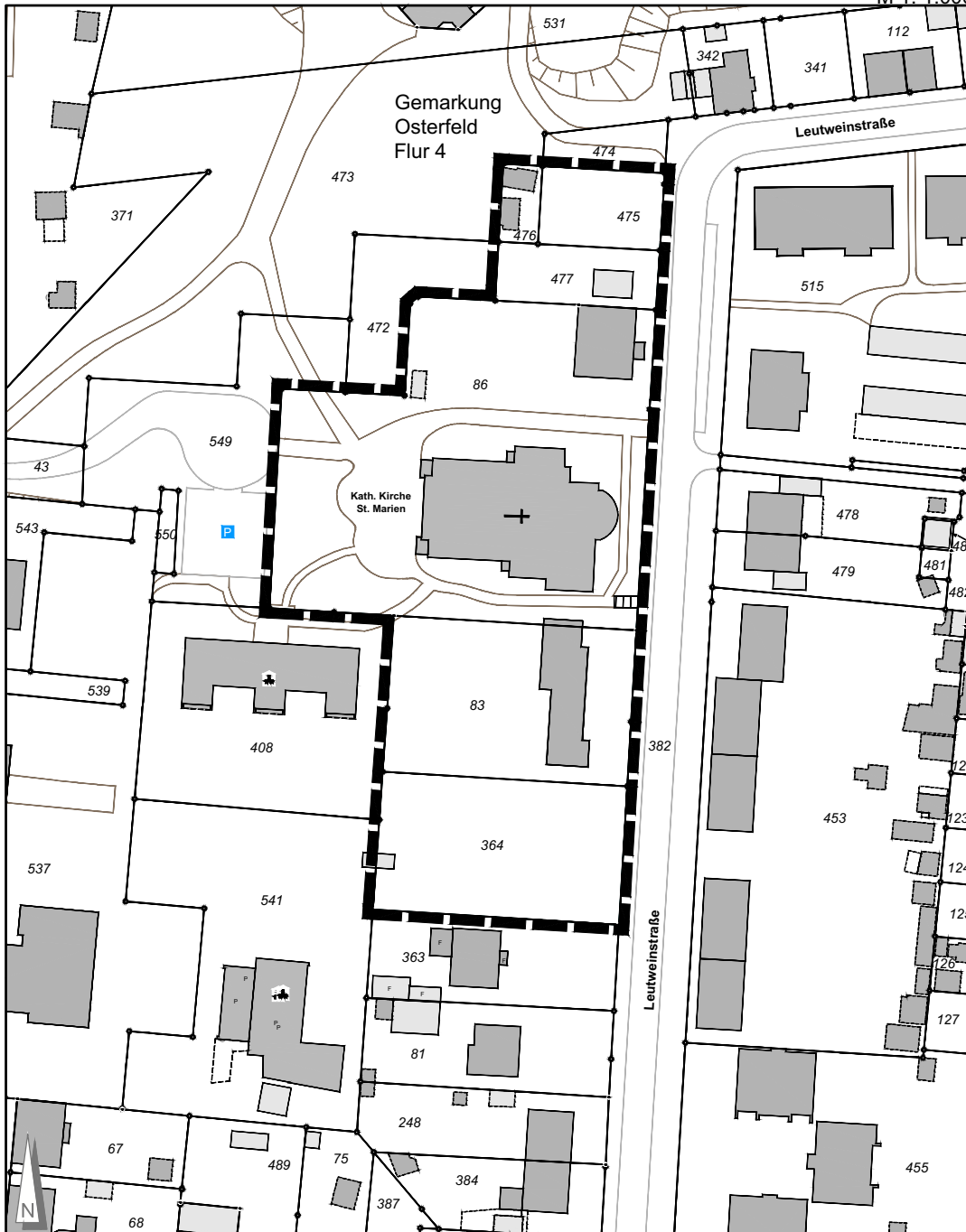
Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 758 an der Leutweinstraße im Bereich zwischen der Leutweinstraße und der Michalidesstraße im Stadtteil Rothebusch befindet sich in der Gemarkung Osterfeld, Flur 4, und umfasst die Flurstücke Nr. 83, 86, 364, 475, 476 und 477.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 758 - Leutweinstraße / Michalidesstraße -

M 1: 1.000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Angefertigt: Oberhausen, 05.04.2022
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I, S. 674).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 758 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Förderung von Maßnahmen der Innenentwicklung;
- Umwidmung einer durch die Bebauungspläne Nr. 129 und 491 festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf (Kirche) durch Überplanung für eine angepasste, zeitgemäße Wohnbauentwicklung;
- Festsetzung von Wohngebieten nach der Baunutzungsverordnung;
- Festsetzung und Sicherung von Begrünungsmaßnahmen;
- Festsetzung von erforderlichen Erschließungsmaßnahmen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 16.05.2022 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 758 - Leutweinstraße/Michalidesstraße - unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 758 - Leutweinstraße/Michalidesstraße - unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.05.2022 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 15.06.2022

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 758:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 758 - Leutweinstraße/Michalidesstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Areal Leutweinstraße 13 - 19 im Sinne der Innenentwicklung dem neuen Nutzungsschwerpunkt „Wohnen“ zuzuführen. Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit bereits baulich genutzt und ist umgeben von Wohngebieten.

Bisher wird das Areal Leutweinstraße 13 - 19 für Gemeinbedarfszwecke der Kirchengemeinde St. Marien Rothebusch genutzt. Die Gemeinde gehört zur Katholischen Pfarrei St. Pankratius Oberhausen-Osterfeld. Wie in vielen anderen Pfarreien wurden auch in Osterfeld Ressourcen räumlich gebündelt - mit dem Ergebnis, dass der Standort Leutweinstraße zukünftig nicht mehr in dem bisherigen Maß für kirchliche Zwecke benötigt wird. Das straßenraumprägende Kirchengebäude soll aber erhalten und der Chorraum nach Möglichkeit für kirchliche Zwecke weiter nutzbar bleiben.

Das Plangebiet befindet sich insgesamt innerhalb eines gewachsenen Wohngebietes. Die umgebenden Strukturen sind dabei im Süden und Osten von zwei- bis dreigeschossigem, im Westen teilweise sogar von fünfgeschossigem Wohnungsbau geprägt. Im Norden angrenzend erstreckt sich der Ostfriedhof. Der Vorhabenträger beabsichtigt, innerhalb des Plangebietes eine Wohnbauentwicklung zu realisieren.

Da der Bebauungsplan Nr. 758 im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften werden die wesentlichen Umweltbelange bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Weitere Informationen wie u. a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens**

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und über die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 30.03.2022 abgegrenzte und in der Begründung zu diesem Beschluss beschriebene Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße -).



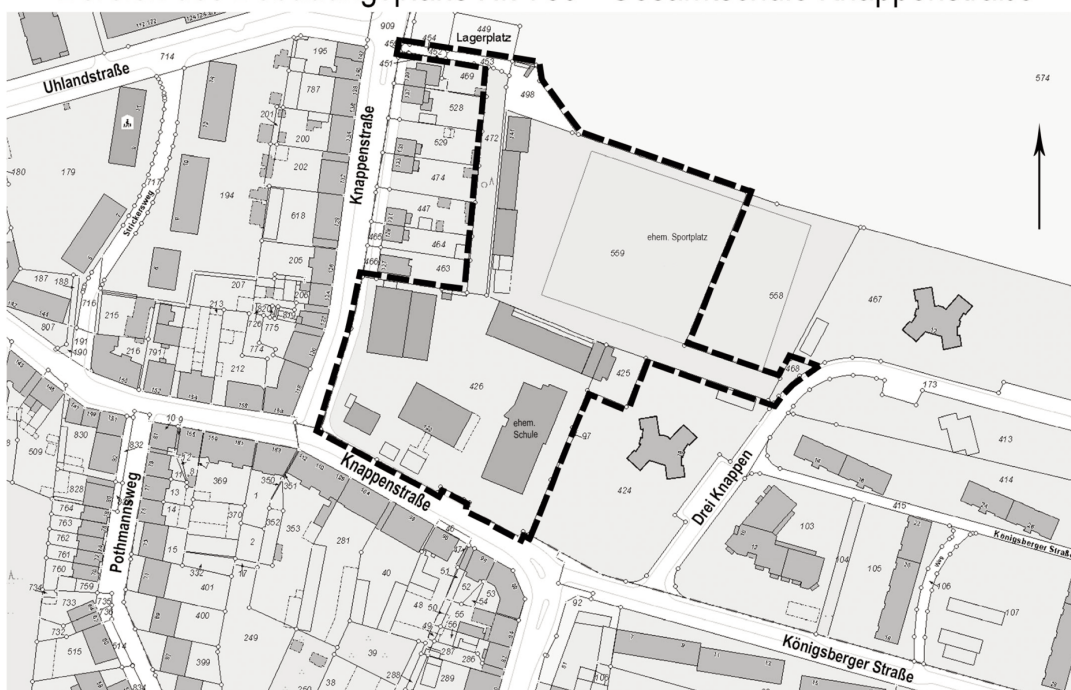
Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 759 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 24 und umfasst die Flurstücke Nr. 425, 426, 452, 453, 455, 468, 472, 498 und 559.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Bereich des Bebauungsplans Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Angefertigt: Oberhausen, 30.03.2022
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I, S. 674).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umrangsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung - Schule -;
- Regelung der notwendigen Erschließung.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 16.05.2022 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.05.2022 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 15.06.2022

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 759:

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 759 handelt es sich um eine ehemals für schulische und sportliche Zwecke genutzte Fläche. Die Hauptschule St. Michael wurde nach Schuljahresende im Sommer des Jahres 2016 geschlossen. Der Fußballverein SC 1920 Oberhausen hat seine sportliche Tätigkeit inzwischen an die Mellinghofer Straße verlagert.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG NRW) haben der Schulausschuss (22.04.2021) sowie der Hauptausschuss (03.05.2021) die Errichtung einer Gesamtschule an diesem Standort beschlossen.

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Zur Realisierung der verfolgten Planungsziele ist daher die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts über die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Da der Bebauungsplan Nr. 759 im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften, werden die wesentlichen Umweltbelange bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Weitere Informationen wie u. a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> abrufbar.

Steuern- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 20.06.2022

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 47 Abs. 3, 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 504) und der §§ 1 Abs. 3, 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Oberhausen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 20.06.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Oberhausen. Es besteht Beförderungspflicht für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 2

Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:
 1. Grundentgelt 5,50 EUR inklusive
 - a. besetzt gefahrene Wegstrecke von 230,76 m bzw. Wartezeit von 65,46 Sekunden (Tagtarif)
 - b. besetzt gefahrene Wegstrecke von 222,24 m bzw. Wartezeit von 65,46 Sekunden (Nachtтарif)
 2. Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif (Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) Kilometerpreis 2,60 EUR Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m 0,10 EUR
 3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen/Nachtтарif (an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Werktagen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) Kilometerpreis 2,70 EUR Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m 0,10 EUR
 4. Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte Bestellung einer Großraumtaxe (PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen - einschließlich Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer - geeignet und bestimmt sind) 7,70 EUR
 5. Wartezeitentgelt/Stunde 33,00 EUR je 10,91 Sekunden 0,10 EUR
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während ihrer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von der Taxifahrerin/dem Taxifahrer zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.
- (3) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.
- (4) Kommt aus einem vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist das Zweifache Grundentgelt (11,00 EUR) zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.



§ 3

Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

- (1) Bei Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, oder bei denen der Bestellort außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.
- (2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge als vereinbart.

§ 4

Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die festgesetzten Entgelte und Zuschläge gemäß § 2 dieser Verordnung sind unter Verwendung von geeichten, in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass die Taxe eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich auf den Ausfall hinzuweisen.

§ 5

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG für Schul- und Krankenfahrten zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 6

Quittung über gezahlte Entgelte

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin/des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 7

Beschaffenheit

- (1) Die Fahrzeuge müssen innen und außen sauber sein.
- (2) Beschädigungen am Fahrzeug innen und außen sind unverzüglich zu beheben.
- (3) Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen.

- (4) Die dem Stand der Technik entsprechenden oder serienmäßigen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Sicherheitsgurt, Kopfstützen, Airbags, Notrufsysteme) sind stets funktionsfähig zu halten.

§ 8

Dienst- und Fahrbetrieb

- (1) Jede Taxe bekommt von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Sie ist nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Taxe, für die sie zugeteilt ist, anzubringen.
- (2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, eine der Jahreszeit angepasste, saubere und geordnete Kleidung sowie festes Schuhwerk zu tragen. Kleidung und Schuhwerk dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden.
- (3) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (4) Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht nur während des Beförderungsvorganges, sondern generell - bei allen betrieblichen, aber auch bei privat veranlassten Fahrten - untersagt.

§ 9

Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle auf dem Taxistand stehenden Taxi befördert zu werden, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Taxifahrerinnen und Taxifahrern, die innerhalb der Wartereihe hinter der ersten Taxe stehen, ist es nicht erlaubt, Fahrgäste zum Einsteigen in ihre Taxe oder zur Beförderung zu animieren.
- (3) An den Taxenplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit für Türeschlagen, laute Unterhaltungen und das laute Einstellen des Funkes und/oder Radiogeräten. Darüber hinaus ist insbesondere das Laufen lassen der Motoren zum Heizen und Kühlen untersagt.
- (4) Jegliche Verunreinigung der Stand- und Nachrückplätze ist untersagt.
- (5) Taxen sind auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen im Stadtgebiet Oberhausen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (6) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

**§ 10
Beförderungsbedingungen**

(1) Bei der Beförderung gelten besondere Bedingungen:

1. Die Fahrt zum Fahrtziel ist auf dem kürzesten Fahrweg auszuführen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich.
3. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb des Taxis und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast.
4. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxifahrerin/dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt ein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.
5. Vom Fahrgast oder von mitgenommenen Tieren verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Taxe sind auf Kosten des Fahrgastes zu ersetzen.

(2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(3) Kinder sind nach den Vorschriften des § 21 Abs. 1 a Straßenverkehrsordnung (StVO) zu sichern.

**§ 11
Rechte und Pflichten**

(1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxentarif ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.

(3) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat der Taxiunternehmerin/dem Taxiunternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen. Die Taxiunternehmerin/der Taxiunternehmer hat die Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beheben.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen, zu belehren oder belehren zu lassen. Die Belehrung ist mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt unter anderem, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 11 Abs. 2 die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt;

2. § 11 Abs. 3 eine Störung nicht unverzüglich behebt;

3. § 5 eine Sondervereinbarung nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer oder als Taxifahrerin oder Taxifahrer entgegen

1. § 1 Abs. 2 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt;

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 seiner Hinweispflicht nicht nachkommt;

3. § 4 Abs. 1 die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt;

4. § 4 Abs. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet;

5. § 8 Abs. 1 die Ordnungsnummer nicht ordnungsgemäß anbringt;

6. § 9 Abs. 5 oder 6 die Taxe außerhalb der behördlich zugelassenen Stellen bereithält;

7. § 11 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;

8. § 11 Abs. 3 die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich mitteilt.

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 23.03.2015 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Amtsblatt 6/2015 vom 1. April 2015, S. 73 - 75) außer Kraft.

Die vorstehende Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 24.06.2022

Schranz
Oberbürgermeister

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzenden die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 11,-- Euro, für sechs Monate 22,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 7. Juli 2022

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46**

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22



**Malschule
für Kinder
und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab vier Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmenden werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jede/r Teilnehmende arbeitet entsprechend ihren/seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleitungen stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 2022 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

**THEATER
OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbüro@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de